**Satzung**

**des**

**Reit- und Fahrvereins Visselhövede und Umgegend e.V.**

**§ 1**

**Name des Vereins**

Der Verein führt den Namen:

**Reit- und Fahrverein Visselhövede und Umgegend e.V.**

Der Sitz des Vereins ist Visselhövede. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Walsrode zur Nr. VR 170407 eingetragen.

**§ 2**

**Zweck und Aufgaben des Vereins**

Zweck des Vereins ist:

1. die Förderung des Pferdesports,
2. die Übung der Vereinsmitglieder im Reit- und Fahrsport,
3. die Unterweisung der Vereinsmitglieder in der Pferdepflege,
4. die Durchführung von Pferdeleistungsschauen,
5. die Förderung des Reitens und Fahrens in der freien Landschaft unter Berücksichtigung des Naturschutzgedankens.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.   
Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Vorstand ist ermächtigt, bei Bedarf Tätigkeiten sowie Vorstandstätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu vergüten. Maßgebend für die Angemessenheit ist die Haushaltslage und die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte einzustellen.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

**§ 3**

**Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Ein derartiger Beschluss ist rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied den Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr bezahlt hat. Wird die Aufnahme abgelehnt, so steht dem Aufnahmesuchenden das Beschwerderecht an den Ehrenrat zu, der endgültig entscheidet, soweit dieses gesetzlich zulässig ist.

Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stammmitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stammmitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

1. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als Freunde des Reitsports aufgenommen werden.
2. Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

**§ 4**

**Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres,
2. durch Tod,
3. durch Ausschluss
   1. wenn das Mitglied gegen die Satzung oder satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht,
   2. wenn das Mitglied seiner Beitragspflicht und der aufgrund der Nichtzahlung entstandenen Mehrkosten trotz Zahlungserinnerung und einmaliger Mahnung innerhalb der dort genannten Frist nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die der Ehrenrat entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegen den Verein unberührt.

**§ 5**

**Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder üben ihre Mitgliedsrechte in der Mitgliederver­samm­lung­ aus.
2. Jedes Mitglied hat von der Vollendung des 16. Lebensjahres an das aktive Stimm- und Wahlrecht. Dass passive Wahlrecht haben alle Mitglieder erst von der Vollendung des 18. Lebensjahres an. Die Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig. Das Stimm­recht ruht, solange das Mitglied den Beitrag nicht bezahlt hat.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins im Sinne des Vereinszwecks zu nutzen.
4. Die Mitglieder haben das Recht, an den vom Verein durchgeführten Ver­anstal­tungen und Wettkämpfen teilzunehmen, wenn sie die Aus­schrei­bung des Aus­richters als verbindlich anerkennen.
5. Die Mitglieder haben das Recht, an den vom Verein durchgeführten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen entsprechend den dazu erlassenen Ausschreibungen teilzunehmen.
6. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines zu wahren, bei der Erreichung seiner Ziele mitzuwirken und seine Sat­zung, Ordnungen, Ent­scheidungen und Beschlüsse zu befolgen.
7. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Entscheidungen der Organe des Vereines zu beachten bzw. durchzuführen.
8. Die Mitglieder haben alle Vorhaben und Veranstaltungen welche über den Verein veranstaltet werden sollen, rechtzeitig beim Vorstand anzumelden und von diesem genehmigen zu lassen.
9. Alle Mitglieder sollen an allen Veranstaltungen seines Vereins nach besten Kräften mitwirken.

**§ 6**

**Geschäftsjahr und Beiträge**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Beiträge:

1. Beiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Beiträge sind im Voraus, in einer Summe und im ersten Quartal eines Geschäftsjahres an den Kassenwart oder seinen Vertreter zu entrichten. Bei Eintritt nach dem ersten Quartal wird der Beitrag sofort fällig.
3. Der Beitrag ist unabhängig vom Eintrittsmonat als Jahresbeitrag zu entrichten.

**§ 7**

**Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

* die Mitgliederversammlung,
* der gesamte Vorstand und
* der Ehrenrat.

**§ 8**

**Mitgliederversammlung**

Im ersten Quartal eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließt.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

**§ 9**

**Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen wird.

Seiner Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

* die Wahl des gesamten Vorstandes,
* die Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern,
* Ernennung von Ehrenmitgliedern,
* Bestimmung der Grundsätze für die Festsetzung der Beiträge,
* Entlastung der Organe,
* Wahl eines Ehrenrates,
* Satzungsänderungen,
* Auflösung des Vereins.

**§ 10**

**Vorstand**

Der Verein wird vom Vorstand geleitet. Der geschäftsführende Vorstand und Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus:

* dem Vorsitzenden,
* dem zweiten Vorsitzenden,
* dem Geschäftsführer und
* dem Kassenwart.

Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie:

* dem Schriftführer,
* dem stellvertretenden Kassenwart,
* dem stellvertretenden Geschäftsführer,
* dem Jugend- und Sportwart,
* dem Fahrwart,
* dem Freizeitwart und
* dem Platzwart.

Die Führung von Vorstandämtern in Personalunion ist zulässig, soweit nicht alle Ämter einzeln besetzt werden können.

Wenn in dieser Satzung von „Vorstand“ die Rede ist, ist hiermit der geschäftsführende Vorstand gemeint.

Der erweiterte Vorstand unterstützt und berät den geschäftsführenden Vorstand.

Der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Scheiden der Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

**§ 11**

**Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand entscheidet über:

* die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
* die Erfüllung aller dem Vorstand gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist und
* die Führung der laufenden Geschäfte.

**§ 12**

**Kassenprüfer**

1. Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des erweiterten Vorstandes sein und werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.
2. Bei der Wahl der Kassenprüfer soll möglichst ein Turnus eingehalten werden, bei dem jährlich ein Kassenprüfer auf zwei Jahre gewählt wird. Der Dienst­älteste scheidet jeweils nach zwei Jahren aus; eine Wiederwahl ist möglich.
3. Die Prüfung der Buchführung hat jährlich mindestens einmal zu erfolgen.
4. Die Kassenprüfer haben die satzungs‑ und beschlussgemäße Verwendung der Gelder des Vereines zu prüfen.
5. Über die durchgeführten Buchprüfungen sind Berichte zu erstellen, denen zufolge dem Vorstand und dem Schatzmeister Entlastung erteilt werden kann.

**§ 13**

**Ehrenrat**

Der Ehrenrat besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden. Sie müssen dem Verein mindestens fünf Jahre angehören und das 25. Lebensjahr vollendet haben. Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von jeweils vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

**§ 14**

**Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen sind nur mit der Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zulässig.

**§ 15**

**Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Visselhövede, die es für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Visselhövede, 14.02.2013

Die vor genannte Neufassung der Satzung vom 08.02.2001 wurde durch die Mitgliederversammlung vom 14.02.2013 beschlossen.